



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 14/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung Seite 471
mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz

Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung Seite 519
mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz

Studienordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden (AS).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Darüber hinaus müssen deutschsprachige Bewerber Kenntnisse in Englisch auf Abiturniveau sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache nachweisen. Ausländische Bewerber müssen Kenntnisse in Englisch und Deutsch nachweisen.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Projekt (PR) oder die Exkursion (E).

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des akademischen Studiums. Anliegen des Studiums ist die Vermittlung sozialwissenschaftlicher sowie wirtschafts- oder kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, die für neue Berufsfelder im Kontext wachsender europäischer Vernetzung qualifizieren.
- (2) Im Studium werden folgende Qualifikationen vermittelt:
 1. Kenntnisse der theoretischen Grundlagen, um gesellschaftliche, historisch-politische und kulturelle sowie wirtschaftlich-rechtliche Entwicklungen des europäischen Integrationsprozesses (vor allem im Hinblick auf Ostmitteleuropa) verstehen, kritisch analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen zu können,
 2. Kenntnisse der fächerspezifischen Methoden im Kontext sozialwissenschaftlicher Fachkenntnisse, um Fragestellungen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erfassen und unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlagen kritisch abwägen, analysieren und darstellen zu können,
 3. Fähigkeit zur Anwendung der fachspezifischen und methodischen Grundkenntnisse auf Problemfelder der jeweiligen Module.
- (3) Die Ausbildung konzentriert sich inhaltlich auf folgende Problemfelder:
 1. politikwissenschaftliche und historische Fragestellungen sowie sonstige gesellschaftliche und (inter-)kulturelle Zusammenhänge, Entwicklungen und Probleme,
 2. reale Raumsituationen und deren empirische Überprüfung bzw. Konfrontation mit unterschiedlichen regionalen Leitbildern,
 3. ökonomische Probleme im europäischen Zusammenhang und deren rechtliche Rahmenbedingungen,
 4. spezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und soziokulturelle Konfigurationen und Entwicklungen in nationalen und regionalen Dimensionen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst Basis-, Profil-, Ergänzungs- und Spezialmodule.
- (2) Die Basis-, Profil- und Spezialmodule sind obligatorisch. Die Ergänzungsmodule sind wahlobligatorisch; der Studierende kann zwischen wirtschaftswissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Ergänzung wählen.
- (3) In den Modulen des Kernstudiums werden grundlegende methodische Fähigkeiten sowie einführende theoretische und inhaltliche Fachkenntnisse vermittelt; sie sollten mit dem vierten Semester abgeschlossen werden. Das Kernstudium besteht aus acht Basismodulen, vier Profilmodulen im sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereich und drei Ergänzungsmodulen im wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsbereich oder zwei Ergänzungsmodulen im kulturwissenschaftlichen Ergänzungsbereich. Im kulturwissenschaftlichen Bereich kann dabei aus einem Angebot von insgesamt vier Modulen gewählt werden.
- (4) Die Module des Vertiefungsstudiums schließen inhaltlich und methodisch an die Module des Kernstudiums an. Das Vertiefungsstudium besteht aus vier Profilmodulen im sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereich und zwei Ergänzungsmodulen entweder im wirtschaftswissenschaftlichen oder im kulturwissenschaftlichen Ergänzungsbereich. Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich kann der Studierende wählen, welche zwei Module fortgeführt werden sollen. Im kulturwissenschaftlichen Bereich werden die beiden im Kernstudium gewählten Ergänzungsmodule fortgeführt.
- (5) Das Spezialmodul Exkursion ist zwischen dem ersten und sechsten Fachsemester zu einem beliebigen Zeitpunkt des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Spezialmodul Praktikum soll nicht vor Ende des zweiten Fachsemesters in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Spezialmodul Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab; das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Profilmodule ein.
- (6) Das Erreichen der Studienziele wird durch studienbegleitende Modulprüfungen und erworbene Leistungspunkte nachgewiesen.
- (7) Zur Sicherung der Qualität und der inhaltlichen Kohärenz der Ausbildung werden die angebotenen Lehrveranstaltungen durch Modulverantwortliche auf ihre Eignung für das entsprechende Modul des Studienganges „Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung“ überprüft und koordiniert. Die Modulverantwortlichen werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer benannt.
- (8) Die im Studium zu erwerbenden 180 Leistungspunkte (LP) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule: (alle Module sind Pflicht)	Leistungspunkte
B1 Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz	8
B2 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	2
B3 Fremdspracherwerb	12
B4 Einführung in die europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	6
B5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	8
B6 Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	6
B7 Einführung in das Europäische Recht	8
B8 Projekt	8
insgesamt	58
2. Profil- und Ergänzungsmodule im Kernstudium:	
2.1. Profilmodule (alle Module sind Pflicht)	
SK1 Europäische Geschichte	10
SK2 Europäische Politik	10
SK3 Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht	10

SK4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie	10
insgesamt	40

2.2. Ergänzungsmodule

(es ist zu wählen zwischen den drei Ergänzungsmodulen der Wirtschaftswissenschaften (WK1 - WK3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen der Kulturwissenschaft (KK1 – KK4))

WK1 Volkswirtschaftslehre	8
WK2 Betriebswirtschaftslehre	8
WK3 Recht	4
insgesamt	20

oder

KK1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)	10
KK2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	10
KK3 Kultur und Literatur	10
KK4 Sprache und Kommunikation	10
insgesamt	20

3. Profil- und Ergänzungsmodule im Vertiefungsstudium:**3.1. Profilmodule** (alle Module sind Pflicht)

SV1 Europäische Geschichte	6
SV2 Europäische Politik	6
SV3 Europäische Institutionen/Verwaltung/ Recht	6
SV4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie	6
insgesamt	24

3.2. Ergänzungsmodule

(es ist zu wählen zwischen zwei von drei Ergänzungsmodulen der Wirtschaftswissenschaften (WV1 - WV3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen der Kulturwissenschaft (KV1 – KVK4), wobei die im Kernstudium gewählten Module fortzuführen sind)

WV1 Volkswirtschaftslehre	6
WV2 Betriebswirtschaftslehre	6
WV 3 Recht	6
insgesamt	12

oder

KV1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)	6
KV2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	6

KV3 Kultur und Literatur	6
KV4 Sprache und Kommunikation	6
insgesamt	12

4. Spezialmodule

(alle Module sind Pflicht)

S1 Spezialmodul Exkursion	4
S2 Spezialmodul Praktikum (studienorientiertes Praktikum von insgesamt 8 Wochen, vorzugsweise im Ausland)	10
S3 Spezialmodul Bachelor-Arbeit	12
Leistungspunkte gesamt:	180

(9) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) In den Basismodulen werden wissenschaftlich-methodische Grundkenntnisse, Fremdsprachenkompetenz sowie die allgemeinen fachlichen Grundlagen des Studiums vermittelt. Das Basismodul Fremdspracherwerb soll deutschen, west- oder außereuropäischen Studierenden Grundkenntnisse einer ost- oder ostmitteleuropäischen Sprache vermitteln. Studierende aus Ost- oder Ostmitteleuropa sollen Grundkenntnisse einer westeuropäischen Sprache erlernen. Davon ausgeschlossen sind Sprachen, die gemäß § 3 Abs.2 nachgewiesen werden mussten.
- (2) In den sozialwissenschaftlichen Profilmodulen werden insbesondere die historischen, politischen, rechtlichen, institutionellen, sozialen und geographischen Zusammenhänge der europäischen Entwicklung und Integration vermittelt.
- (3) In den wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodulen werden insbesondere erweiterte Kenntnisse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie eine Einführung in das internationale Management speziell vor einem europäischen Hintergrund vermittelt.
- (4) In den kulturwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen werden Aspekte der europäischen Tradition und Vernetzung vorwiegend in den Bereichen Kultur, Literatur, Sprache, Kommunikation und Gesellschaft vermittelt.
- (5) Inhalte, Qualifikationsziele, Lehrformen, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Prüfungen, Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
 1. vor Beginn des Studiums,
 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
 3. vor einem Praktikum,
 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
 5. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 6. wenn das Studium bis zum Beginn des siebenten Fachsemesters nicht abgeschlossen wurde.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 immatrikulierten Studierenden.

(2) Die zu den Wintersemestern 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 immatrikulierten Studierenden können ab dem Vertiefungsstudium nach dieser Prüfungsordnung studieren; eine entsprechende Erklärung ist bis zum 31.12.2006 beim Prüfungsamt einzureichen. Für Fragen der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig (§ 16 Abs. 4 Ziffer 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung).

(3) Für die zu einem früheren Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung vom 27. Februar 2002.

(4) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**B.A.-Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Anlage 1

	1. FS/ Winter	2. FS/ Sommer	3. FS/ Winter	4. FS/ Sommer	5. FS/ Winter	6. FS/ Sommer	AS / LP
Basismodule:							
B1 Wissenschaftlich-methodische Grundlagen-Kompetenz	Ü2 Wissenschaftliches Arbeiten - 120 AS, PL		V2 Meth. d. Emp. Sozialforschung - 120 AS, PL				240 AS 8 LP
B2 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	V2 Einführung IKK - 60 AS, PL						60 AS 2 LP
B3 Fremdsprachenerwerb	Ü4 Sprache - 120 AS, PVL	Ü4 Sprache - 120 AS, PVL	Ü4 Sprache - 120 AS, 2 PL				360 AS 12 LP
B4 Einführung in die europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	V2 Geschichte - 60 AS, PL	S2 Geschichte - 120 AS, PL					180 AS 6 LP
B5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V2/Ü1 Einf. VWL - 240 AS, PL						240 AS 8 LP
B6 Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	V2 Einf. KulLä - 90 AS, PL Ü2 KulLä OME - 90 AS, PL						180 AS 6 LP
B7 Einführung in das Europäische Recht	V2 Recht u. Politik I - 60 AS, PL V2 Einf. in die Rechtswissensch. - 60 AS, PL	Ü2 Organe und Institutionen - 120 AS, PL					240 AS 8 LP
B8 Projekt				Pr Projekt -240 AS			240 AS 8 LP

	1. FS/ Winter	2. FS/ Sommer	3. FS/ Winter	4. FS/ Sommer	5. FS/ Winter	6. FS/ Sommer	AS / LP
Profilmodule I:							
SK1 Europäische Geschichte		grau	V2 Geschichte - 75 AS, PL	S2 Geschichte - 225 AS, PL			300 AS 10 LP
SK2 Europäische Politik		V2 Politik - 75 AS, PL Ü2 Politik - 75 AS, PL	S2 Politik - 150 AS, PVL, PL				300 AS 10 LP
SK3 Europäische Institutionen/ Verwaltung/Recht		V2 Recht u. Politik II - 75 AS, PL S2 Europ. Recht - 150 AS, PL	Ü2 Europ. Recht - 75 AS, PL				300 AS 10 LP
SK4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie		V2 Geographie - 60 AS, PL Ü2 Geographie - 120 AS, PL		S2 Geographie - 120 AS, PL			300 AS 10 LP
Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaften I:							
WK1 Volkswirtschaftslehre				V4/Ü2 Mikroökon. - 240 AS, PL			240 AS 8 LP
WK2 Betriebswirtschaftslehre			V2/Ü2 Einführung BWL - 170 AS, PL	V2 Introduction to int. management - 70 AS, PL			240 AS 8 LP
WK3 Recht			V2 Öffentl. Recht - 60 AS, PL	V2 Öffentl. Wirtschaftsrecht I - 60 AS, PL			120 AS 4 LP
ODER							

	1. FS/ Winter	2. FS/ Sommer	3. FS/ Winter	4. FS/ Sommer	5. FS/ Winter	6. FS/ Sommer	AS / LP
Ergänzungsmodule Kulturwissenschaften I*:							
KK1 Kultur- und Länderstudien Westeuropa (einschließlich Deutschlandstudien)			S2 KuLä WE - 150 AS, PL	V2 KuLä WE - 75 AS, PL Ü2 KuLä WE - 75 AS, PL			300 AS 10 LP
KK2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa			S2 KuLä OME - 150 AS, PVL, PL	S2 KuLä OME - 150 AS, PVL, PL			300 AS 10 LP
KK3 Kultur und Literatur							
KK4 Sprache und Kommunikation							
Profilmodule II:							
SV1 Europäische Geschichte					S2 Geschichte - 180 AS, PL		180 AS 6 LP
SV2 Europäische Politik					S2 Politik - 180 AS, PVL, PL		180 AS 6 LP
SV3 Europäische Institutionen/Verwaltung/ Recht						S2 Europ. Recht - 180 AS, PL	180 AS 6 LP
SV4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie					S2 Geographie - 180 AS, PL		180 AS 6 LP

	1. FS/ Winter	2. FS/ Sommer	3. FS/ Winter	4. FS/ Sommer	5. FS/ Winter	6. FS/ Sommer	AS / LP
Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaften II**:							
WV1 Volkswirtschaftslehre					V2 Allg. VWL - 90 AS, PL V2 Allg. VWL - 90 AS, PL		180 AS 6 LP
WV2 Betriebswirtschaftslehre					V2 General Management - 60 AS, PL V2 Management- Führung-Org. - 60 AS, PL V2 BWL - 60 AS, PL		180 AS 6 LP
WV3 Recht							
ODER							
Ergänzungsmodule Kulturwissenschaften II***:							
KV1 Kultur- und Länderstudien Westeuropa (einschließlich Deutschlandstudien)					S2 KuLä WE - 180 AS, PL		180 AS 6 LP
KV2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa					S2 KuLä OME - 180 AS, PVL-, PL		180 AS 6 LP
KV3 Kultur und Literatur							
KV4 Sprache und Kommunikation							

	1. FS/ Winter	2. FS/ Sommer	3. FS/ Winter	4. FS/ Sommer	5. FS/ Winter	6. FS/ Sommer	AS / LP
Spezialmodule:							
S1 Spezialmodul Exkursion						Exkursion - 120 AS, PL	120 AS 4 LP
S2 Spezialmodul Praktikum						Praktikum - 300 AS, PL	300 AS 10 LP
S3 Spezialmodul Bachelor-Arbeit						Bachelor-Arbeit - 300 AS, PL Verteidigung - 60 AS, PL	360 AS 12 LP
Gesamt (Bei Unterschieden gibt die erste Zahl den Wert für die Option „Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaften“ an, die zweite Zahl den Wert für die Option „Ergänzungsmodule Kulturwissenschaften“.)	21 LVS 900 AS	20 LVS 915 AS	20 / 18 LVS 770 / 830 AS	18 / 14 LVS 955 / 885 AS	16 / 10 LVS 900 AS	2 LVS 960 AS	180 LP 99 / 87 LVS 5400 AS

- * Wahlmöglichkeit: Zwei von vier möglichen Ergänzungsmodulen werden belegt; die Wahl trifft der Student. Zur Gestaltung des Studienablaufs bei einer anderen als der hier zugrunde gelegten Wahl vgl. die Modulbeschreibungen.
- ** Wahlmöglichkeit: Zwei von drei möglichen Ergänzungsmodulen werden belegt; die Wahl trifft der Student. Zur Gestaltung des Studienablaufs bei einer anderen als der hier zugrunde gelegten Wahl vgl. die Modulbeschreibungen.
- *** Die zwei im Kernstudium gewählten Ergänzungsmodule werden fortgeführt. Zur Gestaltung des Studienablaufs bei einer anderen als der hier zugrunde gelegten Wahl vgl. die Modulbeschreibungen.

Legende:

- AS - Arbeitsstunden
- FS - Fachsemester
- LP - Leistungspunkte
- LVS - Lehrveranstaltungsstunden (1 LVS = 45 min/Woche)
- PL - Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung
- S - Seminar (S2 = Seminar mit zwei LVS)
- Ü - Übung (Ü2 = Übung mit 2 LVS)
- V - Vorlesung (V2 = Vorlesung mit 2 LVS)
- V/Ü - Vorlesung mit integrierter Übung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B1
Modulbezeichnung	Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften), Professur Europäische Integration (Philosophische Fakultät)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erstens Vorstellung und Einübung der wichtigsten Formen des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere Methoden der Literaturrecherche (OPAC, Bibliographien, Datenbanken etc.), Grundfähigkeiten beim Verfassen und Vortragen von Texten (Stilistik, Rhetorik) sowie Richtlinien beim Verfassen von Mitschriften, Protokollen, Referaten und Hausarbeiten. Zweitens Vermittlung allgemeiner Grundlagen der empirischen Sozialforschung, insbesondere Forschungsablauf, Fragen der Forschungslogik und des Untersuchungsdesigns, Untersuchungsformen, Stichprobenproblematik sowie verschiedene Datenerhebungstechniken.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie im Bereich der empirischen Forschungsmethoden, um bei den Absolventen das Fundament für ein erfolgreiches Studium zu legen.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 8 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch <ul style="list-style-type: none"> - eine Übung B1 (2 LVS) „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und - eine Vorlesung B1 (2 LVS) „Methoden der empirischen Sozialforschung: Allgemeine Grundlagen“ vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Übung (Dauer 90 min) - Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Übung: Gewichtung 1 - Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst eine Übung und eine Vorlesung, die in jedem Wintersemester angeboten werden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul über drei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B2
Modulbezeichnung	Einführung in die Interkulturelle Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Relevanz interkultureller Kommunikation in multikulturellen Gesellschaften und transnationalen Beziehungen (unter Bedingungen der Globalisierung); Klärung von theoretischen Grundbegriffen wie „Kultur“, „Interkulturalität“, „Kommunikation“, „Kompetenz“; exemplarische Einsichten in Forschungs- und Praxisfelder wie z.B.: interkulturelle Kommunikation/Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Arbeitswelt von international operierenden Fach- und Führungskräften – in Behörden und Institutionen wie z.B.: Kindergärten, Schulen, Hochschulen und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen; Sozialämtern; Polizei, Militär; Verwaltungsbehörden; Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Medizin, Psychiatrie, psychologische Beratung und Therapie), etc. – in der Entwicklungshilfe – bei Einsätzen in Krisengebieten – im Auslandsstudium – in bikulturellen Ehen und Partnerschaften, usw.; <p>Vermittlung exemplarischer länderspezifischer Kenntnisse; methodische Ansätze bei der Erforschung interkultureller Kommunikation; Förderung interkultureller Kompetenz in interkulturellen Trainings (Typen, Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz (theoretische Grundbegriffe und Modelle, exemplarische empirische Befunde, Forschungsmethoden, Anwendungsbereiche, Trainingsverfahren); Beitrag zur Qualifizierung von Universitätsabsolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur interkulturellen Kommunikation/Kooperation in multikulturellen Gesellschaften und den internationalen Praxisfeldern einer globalisierten Welt; Förderung von kulturbezogener Differenzsensibilität, von Methoden- und Reflexionskompetenz im Sinne einer (meta-)kommunikativen Schlüsselqualifikation („soft skill“ in kulturell komplex strukturierten Berufsfeldern).</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 60 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 2 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung B2 (2 LVS) „Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz“ vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min).
Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Klausur zur Vorlesung „Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz“
Häufigkeit des Angebots	Die Vorlesung wird in jedem Semester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B3
Modulbezeichnung	Fremdsprachenerwerb
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erwerb von fremdsprachlichen Grundkenntnissen, einschließlich einer normgerechten Aussprache und Intonation, der Kenntnis grundlegender lexikalischer und grammatischer Strukturen, landeskundlicher Grundkenntnisse sowie einer elementaren Kommunikationsfähigkeit, um die wichtigsten Situationen des Studien- und Berufsalltags schriftlich und mündlich zu bewältigen. Bestehende Mängel in der sprachlichen Gewandtheit können durch strategische Manipulationen (Rückfragen, Umschreibungen, etc.) ausgeglichen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In Sprachen, in denen eine Unicert-Ausbildung möglich ist, wird der Abschluss der Zertifikatsstufe 1 angestrebt, in anderen gewählten Sprachen das damit vergleichbare Niveau. Deutsche, west- oder außereuropäische Studierende erwerben diese Sprachkenntnisse in einer ost- oder ostmitteleuropäischen Sprache, Studierende aus Ost- oder Ostmitteleuropa erwerben die Sprachkenntnisse in einer westeuropäischen Sprache (entsprechend dem Angebot des ZFS). Davon ausgeschlossen sind jeweils die Sprachen, die gemäß §3 (2) der Studienordnung als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wurden.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 12 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch Sprachübungen im Gesamtumfang von 12 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) vermittelt, in der Regel drei Sprachübungen mit einem Umfang von je vier LVS.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Jede Sprachübung des Moduls wird mit einem schriftlichen Test abgeschlossen, dessen Bestehen Voraussetzung für den Besuch der nächsten Sprachübung ist. An der Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer alle Sprachübungen erfolgreich absolviert hat.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - Klausur zum Fremdsprachenerwerb (Dauer 90 min) - mündliche Prüfung zum Fremdsprachenerwerb (Dauer 20-30 min, Einzelprüfung).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen errechnet: - mündliche Prüfung:: Gewichtung 2 - Klausur: Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Fortlaufend, Beginn in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2:
 Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
 mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B4
Modulbezeichnung	Einführung in die europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Rekonstruktion von Grundlinien und Hauptetappen der politischen Einigung Europas in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts („Europapolitik“) einschließlich der kulturellen Komponenten und intellektuellen Hintergründe dieser Entwicklung („Europäisches Denken“) sowie deren Vorgeschichte seit dem frühen 19. Jahrhundert; Identifikation nationaler Eigenwege (u.a. Frankreich, England, Deutschland, Italien) und bilateraler beziehungsgeschichtlicher Besonderheiten im gesamt-europäischen Kontext; Analyse historischer Epochenphänomene in Europa (Faschismus, Nationalsozialismus, Bolschewismus) und deren Konfrontation mit der westlich-atlantischen Kultur.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb und Vertiefung historisch-politischer Kenntnisse zur Qualifikation von Absolventen im berufspraktischen Umfeld transnationaler europäischer Zusammenarbeit.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch ein Seminar B4 (2 LVS) und eine Vorlesung B4 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur (Dauer 90 min) zur Vorlesung - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 5-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	<p>Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftliche Hausarbeit:: Gewichtung 2 - Klausur: Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst eine Vorlesung, die jeweils im Wintersemester angeboten wird, sowie ein Seminar, das in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten wird.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B5
Modulbezeichnung	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Juniorprofessur für Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Volkswirtschaftslehre; Mikroökonomische Theorie; Makroökonomie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der VWL. Die Veranstaltung soll dazu führen, dass die Studenten ökonomische Theorien in Bezug auf europäische Themen anwenden können.</p>
Arbeitsaufwand - LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 AS . Dementsprechend werden in diesem Modul 8 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einer Vorlesung B5 (2 LVS) mit integrierter Übung (1 LVS) „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur zur Vorlesung mit integrierter Übung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (Dauer 60 min).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Klausur zur Vorlesung mit integrierter Übung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“.
Häufigkeit des Angebots:	Die Vorlesung mit integrierter Übung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ wird in jedem Wintersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B6
Modulbezeichnung	Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Modulverantwortlich	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Darstellung der wesentlichen Inhalte, Betrachtungsweisen und theoretischen Konzeptionen der Kultur- und Länderstudien; Vergleich wichtiger theoretischer und methodischer Zugangsformen; Anwendung der kulturwissenschaftlich-länderkundlichen Perspektive auf die Staaten Ostmitteleuropas; Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den ostmitteleuropäischen Staaten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse sowohl im Bereich von Theorie und Methodik der Kultur- und Länderstudien als auch von wesentlichen Merkmalen der Länder Ostmitteleuropas sollen der Ausgangspunkt für die Fähigkeit einer eigenständigen und theoretisch-methodisch reflektierten Betrachtung Ostmitteleuropas sein. Das Basismodul definiert sich damit als eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Europa-Studien.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einer Vorlesung B6 (2 LVS) „Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas“ und einer Übung B6 (2 LVS) zur Vorlesung mit kultur- und länderkundlichen Basisinformationen über Ostmitteleuropa vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min) - Essay zur Übung (Umfang 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der zwei Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1 – Essay zur Übung: Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Die Veranstaltungen werden jedes Wintersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B7
Modulbezeichnung	Einführung in das Europäische Recht
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in Methode und Aufbau der Rechtswissenschaft; Überblick über die wichtigsten Gebiete, unter besonderer Berücksichtigung von allgemeinen Grundlagen und von Bereichen, die bei anderen juristischen Veranstaltungen der Fakultät/Universität nur am Rande angesprochen werden.</p> <p>Vermittlung von Kenntnissen über die Entwicklung der europäischen Integration und die Struktur der Europäischen Union sowie über die Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration und über dessen Wirkungsweise und Bedeutung.</p> <p>Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Organe und Institutionen der Europäischen Union – ihre jeweilige Stellung im Institutionengefüge der EU, ihre Rolle im Prozess der europäischen Integration, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, ihre Arbeitsweise und ihr wechselseitiges Zusammenwirken sowie ihre Weiterentwicklung im Prozess der europäischen Verfassungsentwicklung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Rechts und des EU-Rechts sowie der institutionellen Struktur der Europäischen Union, wodurch das Verständnis und das Bewusstsein für die allgemeinen Funktionen des Rechts, die rechtliche Eingebundenheit und Bedingtheit der staatlichen Gewalt und der durch die europäische Integration geschaffenen Strukturen geweckt und dadurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 8 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch die Vorlesung (2 LVS) „Einführung in die Rechtswissenschaft“, die Vorlesung (2 LVS) „Recht und Politik der EU I“ sowie die Übung (2 LVS) „Organe und Institutionen der EU“ vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - Klausur zur Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (Dauer 90 min) - Klausur zur Vorlesung „Recht und Politik der EU I“ (Dauer 90 min) - Klausur zur Übung „Organe und Institutionen der EU“ (Dauer 90 min).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: – Klausur zur Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ Gewichtung 1 – Klausur zur Vorlesung „Recht und Politik der EU I“: Gewichtung 1 – Klausur zur Übung „Organe und Institutionen der EU“: Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Die Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ und die Vorlesung „Recht und Politik der EU I“ werden jeweils im Wintersemester angeboten, die Übung „Organe und Institutionen der EU“ wird in jedem Sommer- und Wintersemester

angeboten.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

BASISMODUL

Modulabkürzung	B8
Modulbezeichnung	Projekt
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die möglichen Inhalte des Projekts gestalten sich je nach fachlicher Ausrichtung des Studierenden und der Betreuer unterschiedlich. Das Projekt hat, verglichen mit anderen Lehrformen, in der Regel einen stärker empirischen, interdisziplinären und forschungsorientierten Charakter.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch das Projekt erwerben die Studierenden – je nach fachlichem Profil im kulturellen, im gesellschaftlichen oder im wirtschaftlichen Bereich und in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung des Projekts – grundlegende Fähigkeiten zu interdisziplinärem, konzeptionellem und / oder empirischem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch die Entwicklung dieser Fähigkeiten trägt das Basismodul Projekt zur Absicherung der beruflichen Qualifikation der Studierenden und zur Erhöhung ihrer Beschäftigungsfähigkeit bei.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 8 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch das Projekt (Pr) vermittelt. Das Projekt stellt in der Regel eine individuelle, von einem Dozenten betreute Studienleistung dar, die ggf. auch in (Klein-)Gruppen erbracht werden kann.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen Projektbericht (ggf. auch in Form einer Dokumentation der Projektergebnisse) und ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes abzulegen (Umfang in der Regel 15 bis 20 Seiten).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Projektberichts.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul kann jederzeit absolviert werden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul i.d.R. auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	SK1
Modulbezeichnung	Europäische Geschichte
Modulverantwortlich	Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse kultureller, wirtschaftlicher, intellektueller und politischer Integration bzw. Segregation Europas seit der Antike. Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Entstehung und Ausbildung der modernen europäischen Nationalstaaten sowie der sich – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – entwickelnden kulturellen, wirtschaftlich-technologischen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten Europas. Grundlegendes Wissen über die Rolle Europas in der Welt, insbesondere auch im Spannungsverhältnis zu seinen direkten Nachbarn.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen in europäischer Geschichte aller Epochen und vertiefter Kenntnisse der Geschichte Europas seit dem Mittelalter. Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken. Beide Qualifikationsziele sollen die Absolventen auf eine Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration vorbereiten.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung (2 LVS) und ein Seminar (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (Dauer 90 min) zur Vorlesung • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1 – Wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar: Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst eine Vorlesungen und ein Seminar, die in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten werden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	SK2
Modulbezeichnung	Europäische Politik
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen europäischer Politik, insbesondere der Entwicklungsdynamik im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung des vertieften EU-Raums unter Berücksichtigung treibender sowie hemmender nationaler Interessen und externer Einflüsse; Darstellung und Erörterung der Interaktion europäischer und nationaler Institutionen und Politiken, Behandlung wesentlicher Politikfelder der EU unter Betonung der politischen Wirkungsmechanismen; insbesondere Analyse der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Rolle der EU als globaler Akteur; Perspektiven der künftigen europäischen Entwicklung unter den Aspekten der Vertiefung, Erweiterung und Konstitutionalisierung einschließlich der Analyse von politischen Entwicklungskonzepten für das erweiterte Europa und deren Realisierungschancen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung politikwissenschaftlicher Fragestellungen), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung SK2 (2 LVS), eine Übung SK2 (2 LVS) und ein Seminar SK2 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Klausur zum Seminar SK2 (Dauer 60 min.)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - einer Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min), - einer Klausur zur Übung (Dauer 60 min) und - einer wissenschaftlichen Hausarbeit zum Seminar (Umfang 5-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: – Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1 – Klausur zur Übung: Gewichtung 1 – Wissenschaftliche Hausarbeit: Gewichtung 2.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst eine Vorlesung, die jeweils im Sommersemester angeboten wird, sowie eine Übung und ein Seminar, die in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten werden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	SK3
Modulbezeichnung	Europäische Institutionen / Verwaltung / Recht
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der EU, insbesondere der Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung des EU-Rechts, der Erscheinungsformen und der Wirkungen des EU-Rechts, der Rechtsetzungsakteure sowie der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts; Darstellung und Erörterung der wichtigsten EU-Institutionen und deren Zusammenwirken; Behandlung von wichtigen Politikfeldern der EU unter Betonung der rechtlichen Aspekte; Untersuchung der Zukunft der EU, insbesondere ihrer Erweiterung und vertraglichen Fortentwicklung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch die Vorlesung SK3 (2 LVS) „Recht und Politik der EU II“, eine Übung SK3 (2 LVS) und ein Seminar SK3 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min), - Klausur zur Übung (Dauer 90 min), - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1 – Klausur zur Übung: Gewichtung 1 – Wissenschaftliche Hausarbeit: Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Die Vorlesung „Recht und Politik der EU II“ wird jeweils im Sommersemester angeboten, die Übung und das Seminar werden in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	SK4
Modulbezeichnung	Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Modulverantwortlich	Professur Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen der räumlichen Strukturen und Entwicklungen europäischer Länder, unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland und weiterer EU-Staaten; Darstellung und Erörterung der wichtigsten Inhalte der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie sowie der Angewandten Geographie/Raumplanung. Behandlung bedeutender geographischer Teildisziplinen (z.B. Stadt-, Bevölkerungs-, Industrie-, Dienstleistungs-geographie), unter Betonung ihrer regionalen Ausformungen; Untersuchung der zukünftigen Raumentwicklung in Europa, einschließlich der spezifischen Herausforderung durch die EU-Osterweiterung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich europäischer Raumstrukturen und –entwicklungen, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Regionalanalyse, zum Regionalmarketing und zum Regionalmanagement in Europa geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung SK4 (2 LVS), eine Übung SK4 (2 LVS) und ein Seminar SK4 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min), - wissenschaftlichen Hausarbeit zur Übung, - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang jeweils 5-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1 – Wissenschaftliche Hausarbeit zur Übung: Gewichtung 2 – Wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar: Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst eine Vorlesung, die jeweils im Sommersemester angeboten wird, sowie eine Übung und ein Seminar, die in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten werden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	WK1
Modulbezeichnung	Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Mikroökonomische Theorie (u.a. Konsumtheorie, Produktionstheorie, Außenhandel) oder Makroökonomie (u.a. Wachstumstheorie, Konsumtheorie, Internationale Makroökonomie)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Gesamtwirtschaftliche Phänomene wie Arbeitslosigkeit und Wirtschaftswachstum erklären können. Überblick über verschiedene volkswirtschaftliche Theoriegebiete (Außenhandelstheorie, Konsumtheorie usw.) gewinnen.</p>
Arbeitsaufwand - LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 8 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einer Vorlesung WK1 (4 LVS) mit integrierter Übung (2 LVS) vermittelt. Die Studierenden können zwischen der Vorlesung mit integrierter Übung „Makroökonomie“ und der Vorlesung mit integrierter Übung „Mikroökonomie“ wählen. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 90 min) zur gewählten Vorlesung mit integrierter Übung.
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der schriftlichen Prüfung zur gewählten Vorlesung mit integrierter Übung.
Häufigkeit des Angebots	Die Vorlesung mit integrierter Übung „Makroökonomie“ wird in jedem Wintersemester angeboten. Die Vorlesung mit integrierter Übung „Mikroökonomie“ wird in jedem Sommersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	WK2
Modulbezeichnung	Betriebswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Managementlehre, Grundlagen der internationalen Unternehmenstätigkeit</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Knapper Überblick über verschiedene betriebswirtschaftliche Themenfelder und Basistheorien, Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge im internationalen Kontext</p>
Arbeitsaufwand - LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 8 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einer Vorlesung (2 LVS) mit integrierter Übung (2 LVS) „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und in einer Vorlesung (2 LVS) „Introduction to international management“ vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - Klausur (Dauer 60 min) zur Vorlesung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ - Klausur (Dauer 60 min) zur Vorlesung „Introduction to international management“.
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der zwei Prüfungsleistungen errechnet: - Klausur zur Vorlesung mit integrierter Übung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“: Gewichtung 3 - Klausur zur Vorlesung „Introduction to international management“: Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Die Vorlesung mit integrierter Übung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ wird in jedem Wintersemester angeboten. Die Vorlesung „Introduction to international management“ wird in jedem Sommersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	WK3
Modulbezeichnung	Recht
Modulverantwortlich	Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> (1) Grundzüge des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit Bezügen zum Recht der EU; (2) Überblick über nationales öffentliches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zum Wirtschaftsrecht der EG</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des deutschen öffentlichen Rechts im Allgemeinen und des öffentlichen Wirtschaftsrechts im Besonderen, wodurch die Grundlagen für den erfolgreichen Besuch des Moduls WV3 gelegt werden und ein erster Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 4 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch zwei Vorlesungen vermittelt: Vorlesung (2 LVS) „Öffentliches Recht“ und Vorlesung (2 LVS) „Öffentliches Wirtschaftsrecht I“. Daneben ist der Besuch einer Übung möglich, aber nicht obligatorisch. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - Klausur zur Vorlesung „Öffentliches Recht“ (Dauer: 60 min) - Klausur zur Vorlesung „Öffentliches Wirtschaftsrecht I“ (Dauer 90 min).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der zwei Prüfungsleistungen errechnet: - Klausur zur Vorlesung „Öffentliches Recht“: Gewichtung 1 - Klausur zur Vorlesung „Öffentliches Wirtschaftsrecht I“: Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Die Vorlesung „Öffentliches Recht“ wird in jedem Wintersemester angeboten. Die Vorlesung „Öffentliches Wirtschaftsrecht I“ wird in jedem Sommersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	KK1
Modulbezeichnung	Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Kultureller und Sozialer Wandel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Geschichte und Gegenwart Westeuropas (z.B. Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal und Spanien); allgemeine und exemplarische Darstellung nationaler und regionaler Konfigurationen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur; nationale und regionale Formen des sozialen und kulturellen Wandels unter den Bedingungen von Globalisierung und europäischer Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse soziokultureller Aspekte des westeuropäischen Raums; Verständnis für nationale und regionale Formen der Politik- und Gesellschaftsorganisation und Vertrautheit mit ihren spezifischen Institutionen, Regeln und Denkmustern; methodische Grundkenntnisse der kulturwissenschaftlichen Arbeit; Erwerb der Grundlagen für den Besuch des Moduls KV1.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung (2 LVS), eine Übung (2 LVS) und ein Seminar (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min), - Klausur zur Übung (Dauer 90 min.), - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 5-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zur Vorlesung: Gewichtung 1 - Klausur zur Übung: Gewichtung 1 - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar: Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Lehrangebot wird in jedem Studienjahr angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	KK2
Modulbezeichnung	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Modulverantwortlich	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Darstellung grundlegender Aspekte der gesellschaftlichen Entwicklung in Ostmitteleuropa unter besonderer Berücksichtigung sowohl der Persistenzen aus sozialistischer und vorsozialistischer Zeit als auch der Kontaktfelder mit anderen europäischen Gesellschaften bzw. Ländern; hierzu gehört vor allem die Darstellung der Transformationsprozesse, der Umstrukturierung grenzüberschreitender Beziehungen, der Veränderung sozialer und kultureller Deutungsmuster und der Auswirkungen der EU-Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung erweiterter Grundkenntnisse im Bereich des gesellschaftlichen Wandels in den Ländern Ostmitteleuropas, wodurch ein fundierter und abgesicherter Vergleich der aktuellen Entwicklungspfade in Europa ermöglicht wird und so die spezifische Situation in Ostmitteleuropa eingeordnet werden kann.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dem entsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar (§4 Studienordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: „Spezielle Aspekte der Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas“ (2 LVS), ▪ S: „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ (2 LVS) <p>Alternativ zum S: „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ kann je nach Angebot folgende Lehrveranstaltungskombination gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ V: „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ (2 LVS), ○ Ü: „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ (2 LVS), <p>Einzelheiten ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	<p>Voraussetzungen für eine Zulassung zur Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul B6 und folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zur V: „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ • Referat in der Übung „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ (30 min)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Hausarbeit zum Seminar „Spezielle Aspekte der Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas“ (15 -20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) • Schriftliche Hausarbeit zum Seminar „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ (15 – 20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) <p>Alternativ zu dieser Prüfungsleistung bei Wahl des Lehrveranstaltungsangebotes V und Ü „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Klausur zur Vorlesung „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“ (60 min)
Bildung der Modulnote	<p>Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar „Spezielle Aspekte der Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas“, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum Seminar „Sozialer Wandel in Ostmitteleuropa“, Gewichtung 1 <p>Alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Die Veranstaltungen für das Modul werden alternierend sowohl im Winter als auch im Sommersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	KK3
Modulbezeichnung	Kultur und Literatur
Modulverantwortlich	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Themen und Traditionslinien europäischer Kultur und Literatur; Erarbeitung der grundlegenden kultur- und literaturwissenschaftlichen Modelle, Methoden und Theorien; Behandlung kultureller Zeugnisse im Zusammenhang mit einem kulturwissenschaftlich erweiterten Textbegriff (z. B. Film, Neue Medien, Populär- und Alltagskultur); Darstellung und Erörterung europäischer Kultur und Literatur unter komparatistischen Aspekten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Kultur und Literatur sowie der grundlegenden Methoden kultur- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens (als hermeneutisches bzw. semiotisches Interpretieren von Kulturdokumenten); Einübung in das Fremdverstehen (anderer Kulturen und Literaturen) als Schlüsselqualifikation.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dem entsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung (2 LVS) und ein Seminar (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung ist das Halten eines Referats im Rahmen des Seminars.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ wissenschaftliche Hausarbeit zur Vorlesung (Umfang 8-20 Seiten, Bearbeitungszeit sechs Wochen), ▪ mündliche Prüfung zum Seminar (Dauer 30-45 min)
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der zwei Prüfungsleistungen errechnet: <ul style="list-style-type: none"> - Hausarbeit: Gewichtung 2 - mündliche Prüfung: Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Lehrangebot wird in jedem Studienjahr angeboten
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (KERNSTUDIUM)

Modulabkürzung	KK4
Modulbezeichnung	Sprache und Kommunikation
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Interkulturelles Training
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im Bereich Sprache und Kommunikation aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen: Insbesondere aus den Medienwissenschaften, angewandten Sprachwissenschaften und aus der interkulturellen Kommunikation werden Grundlagenkenntnisse und erste Erfahrungen erworben.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ein multi-disziplinärer und differenzierter Ansatz ermöglicht ein breites Spektrum an Wissen im Bereich Sprache und Kommunikation. Studierende werden in der Lage sein, sich am wissenschaftlichen Diskurs zum Thema zu beteiligen und reflektiert das Thema Sprache und Kommunikation innerhalb der EU zu analysieren.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Vorlesung KK4 (2 LVS), eine Übung KK4 (2 LVS) und ein Seminar KK4 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 min), - Klausur zur Übung (Dauer 60 min) und - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 5-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: - Klausur zur Vorlesung und Klausur zur Übung: Gewichtung jeweils 1 - wissenschaftliche Hausarbeit: Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst eine Vorlesung, die jeweils im Sommersemester angeboten wird, sowie eine Übung und ein Seminar, die in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten werden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	SV1
Modulbezeichnung	Europäische Geschichte
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Rekonstruktion von Grundlinien und Hauptetappen der politischen und wirtschaftlichen Einigung Europas im 20. Jahrhundert, einschließlich der kulturellen und intellektuellen/ideellen Hintergründe dieser Entwicklung („Europäisches Denken“) sowie deren Vorgeschichte seit dem frühen 19. Jahrhundert. Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über europäische bzw. anti-europäische Epochenphänomene (etwa: Faschismus, Nationalsozialismus, Bolschewismus). Analyse der Bedeutung der Regionen Europas in ihrer Beziehung zu den staatlichen, nationalen bzw. supranationalen Integrationsprozessen seit der Antike und von regionalbezogenen Identitäten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Vertiefung historisch-politischer Kenntnisse zur Qualifikation von Absolventen für die Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration sowie der regionalen Zusammenarbeit und Regionalentwicklung in Europa.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einem Seminar SV1 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul SK1 „Europäische Geschichte“.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar SV1 (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst ein Seminar, das jeweils im Wintersemester angeboten wird.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	SV2
Modulbezeichnung	Europäische Politik
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Erarbeitung und vertiefte Erörterung von grundlegenden und spezifischen Fragen der Politik der EU, insbesondere der Rolle der Politik im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung von Entwicklungsdynamik der Integration in verschiedenen Politikfeldern, insbesondere der Außen- und Sicherheitspolitik, der Erörterung von Integrationstheorie, Darstellung und Analyse der EU als globaler Akteur; Darstellung und Erörterung der politischen Interaktion von EU-Institutionen; Behandlung von wichtigen Politikfeldern der EU unter Betonung der politischen Dynamiken und Hemmnisse; Untersuchung von Vertiefungskonzepten und Zukunftsvorstellungen für die EU, insbesondere unter den Herausforderungen der Erweiterung und konstitutionellen Fortentwicklung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Anwendung und Vertiefung von grundlegenden und spezifischen Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der politischen Aspekte), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einem Seminar SV2 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	- Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul SK2 „Europäische Politik“. - Klausur zum Seminar SV2 (60 min.)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar SV2 (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst ein Seminar, das im Winter- oder Sommersemester besucht werden kann.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	SV3
Modulbezeichnung	Europäische Institutionen / Verwaltung / Recht
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefte Erörterung von grundlegenden und spezifischen Fragen der Entwicklung der EU-Institutionen und des EU-Rechts anhand ausgesuchter Themenfelder der europäischen Integration, etwa in den Bereichen Politikfeldentwicklung (insb. Binnenmarkt, Wettbewerbspolitik, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), Kompetenzabgrenzung EU-Mitgliedstaaten, Rechtsetzung und Verwaltung in EU-Angelegenheiten, institutioneller Rahmen der EU, Verfassungsentwicklung der EU, EU-Erweiterung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von tiefgehenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte) sowie selbständige Anwendung dieser Kenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einem Seminar SV3 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul SK3 „Europäische Institutionen / Verwaltung / Recht“.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit zum Seminar SV3 (Umfang 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst ein Seminar, das jeweils im Sommersemester angeboten wird.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES PROFILMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	SV4
Modulbezeichnung	Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Modulverantwortlich	Professur Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen der räumlichen Strukturen und Entwicklungen europäischer Länder, unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland und weiterer EU-Staaten; Darstellung und Erörterung der wichtigsten Inhalte der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie sowie der Angewandten Geographie/Raumplanung. Behandlung bedeutender geographischer Teildisziplinen (z.B. Stadt-, Bevölkerungs-, Industrie-, Dienstleistungs-geographie), unter Betonung ihrer regionalen Ausformungen; Untersuchung der zukünftigen Raumentwicklung in Europa, einschließlich der spezifischen Herausforderung durch die EU-Osterweiterung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich europäischer Raumstrukturen und –entwicklungen, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Regionalanalyse, zum Regionalmarketing und zum Regionalmanagement in Europa geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einem Seminar SV4 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul SK4 „Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie“.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit zum Seminar SV4 (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst ein Seminar, das im Winter- oder Sommersemester besucht werden kann.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	WV1
Modulbezeichnung	Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele:	<u>Inhalte:</u> Ökonomische Aspekte mit europäischem Bezug <u>Qualifikationsziele:</u> Anwenden ökonomischer Instrumentarien auf europäische Themen
Arbeitsaufwand - LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einer Vorlesung „Wirtschaftspolitik“ (2 LVS) und in einer Vorlesung „Finanzwissenschaft“ (2 LVS). Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Ergänzungsmodul WK1 „Volkswirtschaftslehre“.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: je einer Klausur zu den zwei Vorlesungen (Dauer je 80 min).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der zwei Prüfungsleistungen errechnet: - Klausur zur Vorlesung „Wirtschaftspolitik“, Gewichtung 1 - Klausur zur Vorlesung „Finanzwissenschaft“, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Es werden in jedem Semester Vorlesungen aus dem Bereich „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ angeboten, in denen der Erwerb der LP dieses Moduls möglich ist.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	WV2
Modulbezeichnung	Betriebswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Managementlehre im internationalen Kontext</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertieftes Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge im internationalen Kontext</p>
Arbeitsaufwand - LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in drei Vorlesungen vermittelt: Vorlesung (2 LVS) „General Management“, Vorlesung (2 LVS) „Management – Führung – Organisation“ und eine weitere betriebswirtschaftliche Vorlesung (2 LVS) nach Wahl. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Ergänzungsmodul WK2 „Betriebswirtschaftslehre“.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - Klausur zur Vorlesung „General Management“ (Dauer 90 min), Klausur zur Vorlesung „Management – Führung – Organisation“ (Dauer 90 min) - Klausur zu einer betriebswirtschaftlichen Vorlesung nach Wahl (Dauer 90 min.).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote wird jeweils mit gleicher Gewichtung aus den Noten der drei Prüfungsleistungen errechnet: - Schriftliche Prüfung zur Vorlesung „General Management“ - Schriftliche Prüfung zur Vorlesung „Management – Führung – Organisation“ - Schriftliche Prüfung zu einer betriebswirtschaftlichen Vorlesung nach Wahl
Häufigkeit des Angebots	Die beiden Vorlesungen „General Management“ und „Management – Führung – Organisation“ werden in jedem Wintersemester angeboten. Darüber hinaus werden in jedem Semester weitere betriebswirtschaftliche Vorlesungen angeboten, aus denen der Student auswählen kann.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	WV3
Modulbezeichnung	Recht
Modulverantwortlich	Professur für Öffentliches Recht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefte Erörterung von grundlegenden und spezifischen Fragen der Entwicklung wirtschaftsrelevanter Themenfelder aus juristischer Sicht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von tiefer gehenden Kenntnissen im Bereich des Wirtschafts- bzw. wirtschaftsrelevanten Rechts sowie Befähigung zur selbständigen Anwendung dieser Kenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrveranstaltung Typ I: <ul style="list-style-type: none"> ○ Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V: 2 LVS, Ü: 1 LVS) oder ○ Umweltrecht I (V: 2 LVS, Ü: 1 LVS) oder ○ Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (V: 2 LVS, Ü: 1 LVS) • Lehrveranstaltung Typ II: <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Wirtschaftsrecht II (V: 2 LVS) oder • Recht der Bankwirtschaft (V: 2 LVS) • Lehrveranstaltung Typ III: <ul style="list-style-type: none"> • Energiewirtschaft (V: 1 LVS) oder • Recht der erneuerbaren Energien/Umweltrecht II (V: 1 LVS) <p>Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Ergänzungsmodul WK3 „Recht“.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90 minütige Klausur zur Lehrveranstaltung Typ I, • 90 minütige Klausur zur Lehrveranstaltung Typ II, • 60 minütige Klausur zur Lehrveranstaltung Typ III
Bildung der Modulnote	<p>Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Lehrveranstaltung Typ I, Gewichtung 3 • Klausur zur Lehrveranstaltung Typ II, Gewichtung 2 • Klausur zur Lehrveranstaltung Typ III, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Es werden in jedem Semester Vorlesungen und/oder Vorlesungen mit integrierter Übung angeboten, in denen der Erwerb der LP dieses Moduls möglich ist.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM)

Modulabkürzung	KV1
Modulbezeichnung	Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Kultureller und Sozialer Wandel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der historischen und gegenwartsbezogenen Analyse Westeuropas (z.B. Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal und Spanien) durch Erörterung spezifischer kulturwissenschaftlichen Fragestellungen, Untersuchung konkreter Fallbeispiele und thematische Querschnittanalysen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Profilierte Westeuropa-Kompetenz; vertiefte Kenntnis und Anwendung der methodischen und theoretischen Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Arbeit. Diese Qualifikation soll die Absolventen für eine Berufstätigkeit vorbereiten, in der es auf selbständige Erarbeitung neuer Wissensfelder sowie auf einen sicheren Umgang mit der nationalen und regionalen Vielfalt im europäischen Einigungsprozess ankommt.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch ein Seminar KV1 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul KK1 „Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)“.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: - wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar KV1 (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Lehrangebot wird in jedem Studienjahr angeboten.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSSTUDIUM)

Modulabkürzung	KV2
Modulbezeichnung	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Modulverantwortlicher	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Exemplarische Darstellung zentraler Problemfelder (wirtschaftlicher und sozialer Wandel, Aspekte der EU-Erweiterung, nationale und regionale Deutungsmuster, grenzüberschreitende Beziehungen) der gesellschaftlichen Entwicklung in Ostmitteleuropa; Einordnung der beobachteten Themen in Prozesse der Globalisierung und der europäischen Integration sowie der Rekonstruktion nationaler Besonderheiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der im Kernstudium erworbenen Kenntnisse unter Anwendung fortgeschrittener Analyse- und Darstellungsverfahren. Diese Qualifikation soll die Absolventen auch auf eigenständigen Wissenserwerb im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Themenfeld der Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas vorbereiten.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einem Seminar KV2 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul KK2 „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas“. - Referat im Seminar KV2 (Dauer 25 min.).
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul umfasst ein Seminar, das jeweils im Sommersemester angeboten wird.
Dauer des Moduls:	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSSTUDIUM)

Modulabkürzung	KV3
Modulbezeichnung	Kultur und Literatur
Modulverantwortlich	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse aus dem Modul KK3 durch das Studium von Einzelaspekten europa-spezifischer Kulturstudien (insbesondere im Grenzbereich von Cultural Studies, Gender Studies, Medienstudien).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb Vertiefung von grundlegenden und spezifischen Kenntnissen im Bereich der europäischen Kultur und Literatur sowie der grundlegenden und spezifischen Methoden kultur- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens; Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Rezeption und Vermittlung europäischer Literatur und Kultur.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch ein Seminar (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul KK3 „Kultur und Literatur“. - Referats im Seminar (Dauer 30 min.).
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Umfang 8-20 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Lehrangebot ist so strukturiert, dass das Modul im Sommer- oder Wintersemester absolviert werden kann.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

KULTURWISSENSCHAFTLICHES ERGÄNZUNGSMODUL (VERTIEFUNGSTUDIUM

)

Modulabkürzung	KV4
Modulbezeichnung	Sprache und Kommunikation
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Interkulturelles Training
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Intensive Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis von Sprache und Kommunikation. Ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungen ermöglichen dieses Ziel. Durch den multi-disziplinären Ansatz werden erweiterte Kenntnisse im Bereich Anglistik, interkulturelle Kommunikation und zum Beispiel Linguistik angestrebt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von tiefgehenden Kenntnissen im Bereich der Linguistik und der Sprache und Kommunikation sowie selbständige Anwendung dieser Kenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs. Hierbei wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Studierenden für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Sprache und Kommunikation innerhalb der Institutionen der Europäischen Union geleistet.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 6 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden in einem Seminar KV4 (2 LVS) vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Nachweis über die bestandene Modulprüfung im Modul KK4.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul umfasst ein Seminar, das im Sommer- und Wintersemester angeboten wird.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SPEZIALMODUL

Modulabkürzung	S1
Modulbezeichnung	Spezialmodul Exkursion
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration (Philosophische Fakultät), Juniorprofessur Europäisches Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Inhalte gestalten sich je nach fachlichem Kontext und geographischer Ausrichtung der Exkursion unterschiedlich. In der Regel soll die Exkursion einen Bezug auf Ostmitteleuropa aufweisen, beispielsweise durch den Besuch von ostmitteleuropäischen Ländern oder durch einen inhaltlichen Bezug des Exkursionsprogramms auf Ostmitteleuropa.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Exkursion dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikationen durch den Erwerb unmittelbarer Erfahrungen mit den Gegenständen der wissenschaftlichen Betrachtung, wodurch die Studierenden für eine realitätsnahe, vorurteilsfreie Annäherung an diese Gegenstände sensibilisiert werden. Die Studierenden erhalten darüber hinaus Einblick in potentielle spätere Berufsfelder und können die Exkursion nutzen, studien- oder berufsrelevante Kontakte zu knüpfen. Schließlich stärkt die Exkursion das Gemeinschaftsgefühl und die sozialen Fähigkeiten der Studierenden. Das Spezialmodul Exkursion trägt damit zur wissenschaftlichen Qualifizierung der Absolventen, zur Qualifizierung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit im Anschluss an das Studium und nicht zuletzt zur Gewinnung sozialer Schlüsselkompetenzen bei.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 4 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch eine mehrtägige Exkursion sowie deren Vor- und Nachbereitung vermittelt. Einzelheiten zum Inhalt der Exkursion ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters und/oder gesonderten Ankündigungstexten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	keine
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einem Exkursionsprotokoll (2-3 Seiten).
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Exkursionsprotokolls.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul kann zwischen dem ersten und sechsten Fachsemester absolviert werden, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit.
Dauer des Moduls	In der Regel erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SPEZIALMODUL

Modulabkürzung	S2
Modulbezeichnung	Spezialmodul Praktikum
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Inhalte des Praktikums gestalten sich je nach fachlicher Ausrichtung des Studierenden sowie Art und Tätigkeitsbereich des Praktikumsgebers verschieden. Sie sind in jedem Fall studienorientiert, d.h. darauf ausgerichtet, die individuelle Schwerpunktsetzung des Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildung sinnvoll um eine praktische Perspektive zu ergänzen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von praxisrelevanten Fähigkeiten, je nach fachlichem Profil des Studierenden im kulturellen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Bereich. Die Studierenden erhalten darüber hinaus einen Einblick in potentielle spätere Berufsfelder und lernen, die im Studium erworbenen sozial-, kultur- sowie wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen in der praktischen Tätigkeit einzusetzen. Das Spezialmodul Praktikum trägt damit zur Qualifizierung der Absolventen für die Aufnahme einer Berufstätigkeit im Anschluss an das Studium bei.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 10 LP erworben.
Lehrformen	Die Inhalte des Moduls werden durch ein Praktikum vermittelt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Erfolgreiche Teilnahme an einem studienorientierten Praktikum von insgesamt 8 Wochen Dauer, vorzugsweise im Ausland. Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	Bestätigung über das geleistete Praktikum (Praktikumszeugnis)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einem Bericht über die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen (Praktikumsbericht) im Umfang von 2-4 Seiten.
Bildung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Praktikumsberichtes.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul kann zwischen dem zweiten und sechsten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich auf insgesamt acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

Anlage 2:

Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien – mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

SPEZIALMODUL

Modulabkürzung	S3
Modulbezeichnung	Spezialmodul Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration (Philosophische Fakultät), Juniorprofessur Europäisches Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Arbeit muss aus dem Bereich der Profilmodule der gewählten Ausrichtung stammen. Das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Umfang sollen rechtzeitig mit einem der zur Betreuung berufenen Hochschullehrer abgesprochen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Abfassung der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden auf der Grundlage ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten konsolidieren und abschließend unter Beweis stellen. In der Verteidigung der Arbeit sollen die Studierenden ihre Schlüsselkompetenzen im Bereich der mündlichen Darstellung und Argumentation festigen. Damit bilden Bachelor-Arbeit und Verteidigung das krönende Element des Nachweises der erworbenen Berufsqualifikation. Zugleich soll durch die Bachelor-Arbeit und ihre Verteidigung die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Qualifikationen in einem Master-Studium erprobt und dargelegt werden.</p>
Arbeitsaufwand – LP	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 12 LP erworben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für den Erwerb von LP	Die dem Modul zugewiesenen LP werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Prüfungsvorleistungen	<p>Prüfungsvorleistungen für die Bachelorarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über das Bestehen der Modulprüfungen in allen Basismodulen, - Nachweis über das Bestehen der Modulprüfungen in mindestens drei Modulen des Vertiefungsstudiums. <p>Prüfungsvorleistungen für die Verteidigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über das Bestehen aller Module außer dem Modul S3 - Nachweis über das Bestehen der Bachelorarbeit.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) - Verteidigung (mind. 30 min.)
Bildung der Modulnote	<p>Die Modulnote wird mit folgender Gewichtung aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelorarbeit: Gewichtung 2 - Verteidigung: Gewichtung 1
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf wird das Modul im sechsten Fachsemester absolviert. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (Sächs. GVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Spezialmoduls Bachelor-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,

3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechtes) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika, Übungen, Projekten oder Exkursionen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Spezialmoduls Bachelor-Arbeit ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vergl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§14) wiederholt wurden, oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in §12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät oder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter beider Fakultäten und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt; die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sollen dabei von je zwei Hochschullehrern und je einem wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an die Fakultätsräte.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen

nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und die berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulnote für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulnote für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, sofern die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Profil-, Ergänzungs- und Spezialmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteil der Bachelorprüfung und bilden die Gesamtnote mit der angegebenen Gewichtung:

1. Basismodule

B1 Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,9
B2 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	2 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,2
B3 Fremdsprachenerwerb	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1,3
B4 Einführung in die europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,6
B5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,8
B6 Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas,	6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,6
B7 Einführung in das Europäische Recht,	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,8
B8 Projekt.	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,2

2. Profil- und Ergänzungsmodule des Kernstudiums

2.1 Profilmodule

SK1 Europäische Geschichte	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,3
SK2 Europäische Politik,	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,3
SK3 Europäische Institutionen / Verwaltung/Recht,	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,3
SK4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,3

2.2 Ergänzungsmodule

Es ist zu wählen zwischen den drei Ergänzungsmodulen der Wirtschaftswissenschaften

WK1 Volkswirtschaftslehre	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5,0
WK2 Betriebswirtschaftslehre,	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5,0
WK3 Recht,	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2,6

oder zwei Modulen aus den vier Ergänzungsmodulen der Kulturwissenschaften

KK1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,3
KK2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,3
KK3 Kultur und Literatur,	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,3
KK4 Sprache und Kommunikation,	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,3

3. Profil- und Ergänzungsmodule des Vertiefungsstudiums

3.1 Profilmodule

SV1 Europäische Geschichte	6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,2
SV2 Europäische Politik	6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,2
SV3 Europäische Institutionen / Verwaltung/Recht	6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,2
SV4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie	6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6,2

3.2 Ergänzungsmodule

Es ist zu wählen zwischen den drei Ergänzungsmodulen der Wirtschaftswissenschaften

WV1 Volkswirtschaftslehre	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2
WV2 Betriebswirtschaftslehre	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2
WV3 Recht	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2

oder zwei Modulen der Kulturwissenschaften, wobei die im Kernstudium gewählten Module fortzuführen sind.

KV1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas (einschließlich Deutschlandstudien)	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2
KV2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2
KV3 Kultur und Literatur	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2
KV4 Sprache und Kommunikation	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6,2

4. Spezialmodule

S1 Spezialmodul Exkursion	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,2
S2 Spezialmodul Praktikum	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0,4
S3 Spezialmodul Bachelor-Arbeit	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 19

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) In der anschließenden Verteidigung erläutert der Prüfling seine Bachelorarbeit.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die zu den Wintersemestern 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 immatrikulierten Studierenden können ab dem Vertiefungsstudium nach dieser Prüfungsordnung studieren; eine entsprechende Erklärung ist bis zum 31.12.2006 beim Prüfungsamt einzureichen. Für Fragen der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig (§ 16 Abs. 4 Ziffer 2).
- (3) Für die zu einem früheren Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung vom 27. Februar 2002.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes